

ESPA STOCK ADRIATIC

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Rechenschaftsbericht über das abschließende Rumpfrechnungsjahr vom 1.7.2014 bis 16.1.2015

Inhaltsübersicht

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft	2
Entwicklung des Fonds	3
Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	4
Zusammensetzung des Fondsvermögens	4
Vergleichende Übersicht (in EURO)	5
Ausschüttung/Auszahlung	5
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	6
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)	6
2. Fondsergebnis	6
3. Entwicklung des Fondsvermögens.....	7
4. Herkunft des Fondsergebnisses	8
5. Verwendung des Fondsergebnisses	8
Vermögensaufstellung zum 16. Jänner 2015	9
Bestätigungsvermerk	10
Fondsbestimmungen	12
Allgemeine Fondsbestimmungen	12
Besondere Fondsbestimmungen	14
Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen	19
Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung	21
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern	21
B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen.....	25
C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen	29
D. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Vollthesaurierungsanteilen	33

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich teilweise noch auf das InvFG 1993.

Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der zum Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft

Die Gesellschaft	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m. b. H. Habsburgergasse 1a, A-1010 Wien Telefon: 05 0100-19881, Telefax: 05 0100-17102
Stammkapital	4,50 Mio. EURO
Gesellschafter	Erste Asset Management GmbH (81,42 %) DekaBank Deutsche Girozentrale (2,87 %) „Die Kärntner“ Trust-Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co KG (2,87 %) NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (1,37 %) Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft (2,87 %) Sieben Tiroler Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (2,87 %) Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft (5,73 %)
Aufsichtsrat	Dir. Mag. Wolfgang TRAINDL (Vorsitzender) Dir. Mag. Dr. Gerhard FABISCH (Vorsitzender-Stv.) DI Wilhelm SCHULTZE (Vorsitzender-Stv.) VDir. Dr. Franz PRUCKNER, MBA Dipl. BW. (FH) Birte QUITT Mag. Rupert RIEDER Gabriele SEMMELROCK-WERZER VDir. Mag. Reinhard WALT vom Betriebsrat entsandt: Mag. (FH) Regina HABERHAUER Mag. Dieter KERSCHBAUM Mag. Gerhard RAMBERGER Herbert STEINDORFER
Geschäftsführer	Mag. Heinz BEDNAR Dr. Franz GSCHIEGL Günther MANDL
Prokuristen	Mag. Achim ARNHOF Mag. Karl BRANDSTÖTTER Mag. Winfried BUCHBAUER Karl FREUDENSCHUSS Dr. Dietmar JAROSCH Manfred LENTNER Mag. Gerold PERMOSER Christian SCHÖN Mag. Jürgen SINGER
Staatskommissäre	AD Erwin GRUBER HR Dr. Michael MANHARD
Prüfer	ERNST & YOUNG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH
Depotbank	Erste Group Bank AG

Sehr geehrte(r) Anteilshaber(in),

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des ESPA STOCK ADRIATIC Miteigentumsfonds gemäß InvFG über das Rumpfrechnungsjahr vom 1. Juli 2014 bis 16. Jänner 2015 vorzulegen.

Sämtliche Wertpapiere, die zu Beginn des Rumpfrechnungsjahres im Fondsvermögen waren bzw. die während dieses Rumpfrechnungsjahres zugekauft wurden, sind bis zum 16. Jänner 2015 aus dem Fondsvermögen ausgeschieden. Das Fondsvermögen wird an die Anteilscheininhaber in der Höhe von EURO 884.023,24 ausgezahlt. Durch diese Auszahlung verringert sich das Fondsvermögen auf EUR Null.

Entwicklung des Fonds

Nach einer positiven Performance im Sommer 2014 kamen die Aktienmärkte in Südosteuropa ab etwa Ende September unter Druck. Rückgängige Rohstoffpreise, wirtschaftliche und politische Probleme in der Peripherie Europas (Griechenland, Ukraine etc.) führten zu einem Rückgang der Aktienkurse, sowie zu einer erhöhten Volatilität bei Aktien und Währungen.

Der Fonds ESPA STOCK ADRIATIC schloss die Berichtsperiode mit einem Plus von 2,19 %. Es war vor allem die serbische Börse in Belgrad, die positive Performance (+ 8,92 % EUR) geliefert hat. Der Flughafen Aerodrom Tesla verzeichnete einen Plus von 61 %, nachdem das Unternehmen eine Dividendenauszahlung bekannt gab. Tigar und Sojaprotein lieferten auch mehr als 18 % in EUR. Auf der Verliererseite standen in Serbien die Raffinerie NIIS (- 23,88 %) und die Banken Jumbes - 27,68 % und AIK Bank - 1,7 %.

Slowenische Aktien verloren - 4,44 % auf EUR Basis gemessen an SBITOP Index. Die Versicherung Pozavarovalnica Sava lieferte mit einem Plus von 27.34 % das beste Ergebnis, dafür verloren KRKA (aufgrund der fallenden Absätze in Russland) und Merkator jeweils 18.57 % und 12.12 %.

Kroatiens Börse konnte sich etwas besser behaupten und schloss fast unverändert mit einem Minus von lediglich 0,40 %. Die Industrieunternehmen wie Petrokemija, AD Plastik, die Raffinerie INA (fallende Ölpreise und Disput mit MOL) standen unter Druck. Vor allem Konsumgüterhersteller wie Atlantik und Adris Grupa, als auch defensive Titel wie Hrvatske Telekom konnten Investoren überzeugen und positive Performance liefern.

Die Rumänische Börse verlor 2,98 % (BET Index in EUR). Vor allem der Ölproduzent OMV Petrom litt unter den fallenden Ölpreisen (- 23,18 %). Banken wurden wegen fauler Kredite gemieden, aber nachdem Banca Transilvania die Volksbanken Rumänien akquiriert hat, wurde das Interesse der Investoren wieder geweckt und konnten die Verluste wettgemacht werden. Positiv war die Entwicklung von defensiven Werten wie Transgaz (+ 25,1) und Transelectrica (+ 20 %) und vor allem die Börse BVB (+ 26,27 %) nachdem die gesetzliche Obergrenze für Investoren von 5 % auf 20 % angehoben wurde.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos:	Commitment Approach	
Verwendetes Referenzvermögen:		-
	Niedrigster Wert:	-
Value at Risk:	Ø Wert:	-
	Höchster Wert:	-
Verwendetes Modell:		-
Höhe des Leverage* bei Verwendung der Value at Risk Berechnungsmethode:		-
Höhe des Leverage** nach § 4 der 4. Derivate-Risikoberechn.- u. Melde VO:		-

* Summe der Nominalwerte der Derivate ohne Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung (Punkt 8.5. Schema B zum InvFG 2011).

** Gesamtderivaterisiko mit Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung = Summe der Basiswertäquivalente der Derivate in % des Fondsvermögens

Zusammensetzung des Fondsvermögens

	16. Jänner 2015		30. Juni 2014	
	Mio. EURO	%	Mio. EURO	%
Aktien lautend auf				
EURO	-	-	0,13	11,05
Kroatische Kuna	-	-	0,58	49,77
Rumänische Leu	-	-	0,04	3,23
Serbische Dinar	-	-	0,30	25,98
Wertpapiervermögen	-	-	1,05	90,03
Dividendenansprüche	-	-	0,01	0,57
Bankguthaben	0,88	100,00	0,11	9,40
Zinsenansprüche	-	-	0,00	0,00
Fondsvermögen	0,88	100,00	1,16	100,00

Vergleichende Übersicht (in EURO)

Rechnungs-jahr	Fonds-vermögen	Wertent-wicklung in Prozent 1)
2009/10	1.287.520,82	- 9,08 2)
2010/11	1.625.051,69	+ 11,84 2)
2011/12	1.153.980,13	- 31,31 2)
2012/13	1.160.865,12	+ 11,15 2)
2013/14	1.161.333,66	+ 8,26 2)
2014/15 3)	884.023,24	+ 1,64 2)

Rechnungs-jahr	Ausschüttungsanteile		Thesaurierungsanteile			Vollthesaurierungsanteile	
	Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG	Errechneter Wert je Anteil	Zur Vollthesaurierung verwendeter Ertrag
2009/10	3,97	0,00	4,03	0,00	0,00	4,03	0,00
2010/11	4,44	0,00	4,51	0,14	0,00	4,52	0,14
2011/12	3,05	0,00	3,10	0,00	0,00	3,10	0,00
2012/13	3,39	0,02	3,45	0,13	0,00	3,46	0,13
2013/14	3,67	0,00	3,73	0,00	0,00	3,69	0,00
2014/15 3)	3,71	-	3,79	-	-	3,76	-

- 1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.
- 2) Auf Grund von Rundungen weicht die Wertentwicklung für Thesaurierungs- und Vollthesaurierungsanteile geringfügig von der Wertentwicklung für Ausschüttungsanteile ab.
- 3) Rumpfrechnungsjahr vom 1. Juli 2014 bis 16. Jänner 2015.

Ausschüttung/Auszahlung

Für das Rumpfrechnungsjahr 2014/15 wird für die **Ausschüttungsanteile** keine Ausschüttung vorgenommen.

Die Höhe der von der kuponauszahlenden Bank einzubehaltenden Kapitalertragsteuer beträgt EURO Null.

Für die **Thesaurierungsanteile** wird für das Rumpfrechnungsjahr 2014/15 keine Wiederveranlagung durchgeführt.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes wäre für Thesaurierungsanteile ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden Kapitalertragsteuer auszuführen, deren Höhe beträgt jedoch EURO Null.

Für die **Vollthesaurierungsanteile** erfolgt keine Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes. Für die Vollthesaurierungsanteile wird für das Rumpfrechnungsjahr 2014/15 keine Wiederveranlagung durchgeführt.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens*

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Ausschütt.- anteile	Thesaur.- anteile	Vollthes.- anteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	3,65	3,73	3,69
Ausschüttung am 01.10.2014 (entspricht rd. 0,0000 Anteilen) 1)	0,00		
Auszahlung am 01.10.2014 (entspricht rd. 0,0000 Anteilen) 1)		0,00	
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	3,71	3,79	3,76
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	3,71	3,79	3,76
Nettoertrag pro Anteil	0,06	0,06	0,07
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr 2)	1,64 %	1,61 %	1,90 %

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge (exkl. Ertragsausgleich)	38,00
Dividendenerträge	8.762,73
Sonstige Erträge 3)	12,70

Summe Erträge (ohne Kursergebnis) 8.813,43

Sollzinsen 0,00

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 11.021,81
Kosten für Wirtschaftsprüfer u. strl. Vertretung	- 5.063,00
Publizitätskosten	- 4.607,66
Wertpapierdepotgebühren	- 830,62
Depotbankgebühren	- 881,74
Kosten für den externen Berater	0,00

Summe Aufwendungen - 22.404,83

Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 4) 6,16

Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) - 13.585,24

Realisiertes Kursergebnis 5) 6)

Realisierte Gewinne 7)	78.012,12
Realisierte Verluste 8)	- 1.150.211,78

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) - 1.072.199,66

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) - 1.085.784,90

Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)	- 1.085.784,90
b. Nicht realisiertes Kursergebnis 5) 6)	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 12)	1.111.828,14
Ergebnis des Rechnungsjahres 11)	26.043,24
c. Ertragsausgleich	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	93.465,37
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	- 7.721,46
Fondsergebnis gesamt	111.787,15

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 9)	1.161.333,66
Ausschüttung / Auszahlung	
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 01.10.2014	0,00
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 01.10.2014	0,00
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	- 389.097,57
Fondsergebnis gesamt	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	111.787,15
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 2) 10)	884.023,24

* Die angeführten Werte beziehen sich jeweils auf das abschließende Rumpfrechnungsjahr vom 1. Juli 2014 bis 16. Jänner 2015.

- 1) Rechenwert am 29.09.2014 (Ex-Tag): Für einen Ausschüttungsanteil EUR 3,95, für einen Thesaurierungsanteil EUR 4,04.
- 2) Auf Grund von Rundungen weicht die Wertentwicklung für Thesaurierungs- bzw. Vollthesaurierungsanteile geringfügig von der Wertentwicklung für Ausschüttungsanteile ab.
- 3) Rechenwert bzw. Fondsvermögen vor der Verteilung an die Anteilsinhaber.
- 4) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 20 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
- 5) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 6) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 39.628,48.
- 7) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 0,00.
- 8) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR 0,00.
- 9) Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 48.819 Ausschüttungsanteile, 258.393 Thesaurierungsanteile, 4.823 Vollthesaurierungsanteile.
- 10) Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 30.259 Ausschüttungsanteile, 200.258 Thesaurierungsanteile, 2.971 Vollthesaurierungsanteile.
- 11) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 0,00.
- 12) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR -68.019,11 und unrealisierte Verluste EUR 1.179.847,25.

Vermögensaufstellung zum 16. Jänner 2015

(einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 1. Juli 2014 bis 16. Jänner 2015)

Gliederung des Fondsvermögens

Bankguthaben		884.023,24	100,00
Fondsvermögen		884.023,24	100,00

Umlaufende Ausschüttungsanteile	Stück	30.259
Umlaufende Thesaurierungsanteile	Stück	200.258
Umlaufende Vollthesaurierungsanteile	Stück	2.971
Anteilswert Ausschüttungsanteile	Euro	3,71
Anteilswert Thesaurierungsanteile	Euro	3,79
Anteilswert Vollthesaurierungsanteile	Euro	3,76

Hinweis an die Anleger:

Die Bewertung von Vermögenswerten in illiquiden Märkten kann von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen.

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
------------------------	-----------------	---	----------------------

Amtlich gehandelte Wertpapiere

Aktien auf Euro lautend

Emissionsland Slowenien

GORENJE D.D. INH.	SI0031104076	0	2.000
POZAVAROVALNICA SAVA	SI0021110513	0	4.700
TELEK.SLOVEN.INH.	SI0031104290	0	239
ZAVAROVALNICA TRIGLAV	SI0021111651	800	1.600

Aktien auf Kroatische Kuna lautend

Emissionsland Kroatien

ADRIS GRP NA.VZ KK 10	HRADRSPA0009	0	1.510
ADRIS GRP NAM. KK 10	HRADRSRA0007	0	260
ATLANTIC GRUPA KK 40	HRATGRRRA0003	0	235
ATLANTSKA PLOVIDBA KK 300	HRATPLRA0008	0	535
BELJE D.D. KK 40	HRBLJERA0002	0	5.500
ERICSSON NIKOLA T. KK 100	HRERNTA0000	0	400
HRVATSKA POSTANSKA KK1100	HRHPBORA0002	0	13
HRVATSKI TELEKOM DD O.N.	HRHTOORA0005	0	2.373
HUP ZAGREB D.D. KK 400	HRHUPZRA0002	0	260

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
INSTITUT IGH D.D.	HRIGHORA0006	0	60
JADROPLOV D.D. KK 360	HRJDPLRA0007	0	210
KONCAR ELEKTROIND. KK 470	HRKOEIRA0009	0	940
LUKA PLOCE D.D. NA KK 400	HRLKPCRA0005	0	17
PETROKEMIJA KK 30	HRPTKMRA0005	0	660
PODRAVKA DD KK 200	HRPODRRA0004	0	1.440
PRIVREDNA BANKA ZA. KK100	HRPBZORA0004	0	850
TEHNIKA D.D. KK 900	HRTHNKRA0004	0	232
TERMES GRUPA D.D. KK 100	HRIPKKRA0000	0	245
ZAGREBACKA BKA NA KK 20	HRZABARA0009	4.500	9.000
ZVIJEZDA NAM. KK 2000	HRZVZDRA0003	0	30

Aktien auf Rumänische Leu alt lautend**Emissionsland Rumänien**

BANCA TRANSILV.NAM.LN 1	ROTLVAACNOR1	0	10.934
BRD-GR.SOCI.GENERALE LN 1	ROBRDBACNOR2	0	12.272
OMV PETROM S.A.NAM.LN-,10	ROSNPPACNOR9	0	60.000

Aktien auf Serbische Dinar lautend**Emissionsland Serbien inkl. Kosovo**

AERODR.NIKOLA TESLA SJ600	RSANTBE11090	0	7.000
AIK BANKA A.D. SJ1900	RSAIKBE79302	0	1.116
CACANSKA BANKA SJ 10000	RSCBCAE56615	0	19
DUNAV OSIGURANJE SJ 1	RSDNOSE74915	0	250
ENERGOPROJEKT HLDG SJ 510	RSHOLDE58279	0	7.920
FU BANAT NAM. SJ 9230	RSFUBAE87920	0	45
IKARBUS NAM. SF 600	RSIKARE93713	0	250
KOMERCIJALNA BK.B. SJ1000	RSKOBBE16946	0	3.700
NIS A.D. SJ 500	RSNISHE79420	0	12.700
PUTEVI A.D. SJ 654,22	RSPUTUE84223	0	700
RAZVOJNA BK VOJVOD.SJ4910	RSMETBE05070	0	58
SLOGA NOVI PAZAR RS 650	RSSLNPE97908	0	450
SOJAPROTEIN A.D. SJ 300	RSSOJAE21837	0	6.957
TIGAR A.D. SJ 374	RSTIGRE55421	0	2.500

Wien, den 26. Februar 2015

ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
elektronisch gefertigt

Prüfinformation: Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können unter www.signaturpruefung.gv.at geprüft werden.
Hinweis: Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB (§ 4 (1) Signaturgesetz).

Bestätigungsvermerk*

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 16. Jänner 2015 der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. über den von ihr verwalteten ESPA STOCK ADRIATIC, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, über das abschließende Rumpfrechnungsjahr vom 1. Juli 2014 bis 16. Jänner 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschluss/Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschluss/Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschluss/Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 16. Jänner 2015 über den ESPA STOCK ADRIATIC, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abschließenden Rumpfrechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abschließenden Rumpfrechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Wien, den 26. Februar 2015

ERNST & YOUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT m.b.H

Mag. Friedrich O. Hief
(Wirtschaftsprüfer)

ppa MMag. Roland Unterweger
(Wirtschaftsprüfer)

*) Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

Fondsbestimmungen für den ESPA STOCK ADRIATIC

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der ERSTE-SPARINVESTKAG (nachstehend „Kapitalanlagegesellschaft“ genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen Unterschriften eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinigung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuführen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder

- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den ESPA STOCK ADRIATIC, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Erste Group Bank AG, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die Erste Group Bank AG, Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug sowie Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils über 1 Stück bzw. Bruchstücke davon ausgegeben. Ein Anteilbruchteil kann ein Zehntel (0,10), ein Hundertstel (0,01) oder ein Tausendstel (0,001) eines Anteilscheines sein.

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug erfolgt nicht im Inland.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Der ESPA STOCK ADRIATIC ist ein Aktienfonds. Das Fondsvermögen wird nach den folgenden, demonstrativ beschriebenen, anlagepolitischen Grundsätzen angelegt:
 - a) Bei der Titelauswahl haben Aktien zu dominieren, die von Emittenten mit Sitz in Südosteuropa begeben wurden bzw deren Geschäftsinteresse zu einem erheblichen Teil in Südosteuropa liegt.

Diese können sowohl auf Euro als auch auf Fremdwährungen lauten.

- b) Zur (teilweisen) Abbildung des anlagepolitischen Investmentuniversums dürfen Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen - unabhängig des Staates, in dem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat - bis zu maximal 10 % des Fondsvermögens des ESPA STOCK ADRIATIC erworben werden.
 - c) Investitionen in Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können eine wesentliche Rolle spielen.
 - d) Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, neben den in lit. a) bis c) genannten Vermögensgegenständen in untergeordnetem Ausmaß auch in sonstige Vermögensgegenstände gem. Z 1 zu investieren.
 - e) Derivative Instrumente gemäß § 19 und § 19a dieser Fondsbestimmungen (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivate) können nicht nur zur Risikominimierung (Absicherung) sondern auch zur Spekulation verwendet werden. Bezogen auf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens können sowohl der Absicherung dienende als auch nicht der Absicherung dienende Derivate eine wesentliche Rolle spielen.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
 4. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.
 5. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG

ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3.Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8b InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß nachstehender Z 2 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8c InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
- dürfen insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß vorstehender Z 1 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.
2. Die Bestimmungen der Z 1 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Vermögensgegenstände nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze erwerben.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente eingesetzt werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen einsetzen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
4. Die Bestimmungen der Z 1 bis Z 3 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), eingesetzt werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.
3. Die Bestimmungen der Z 1 und Z 2 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 19b Value at Risk

Nicht anwendbar.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 4,0 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,8 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlusskosten.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 1. Oktober des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 1. Oktober ein gemäß § 13 3.Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Sofern nicht bei allen Anteilhabern die Voraussetzungen für ein Unterbleiben der Auszahlung gemäß § 13 InvFG vorliegen, ist ab 1. Oktober des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3.Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

(Version Juli 2008)

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

<http://www.fma.gv.at/cms/site//attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/listegeregmaerkte.pdf> *)

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1	Finnland:	OMX Nordic Exchange Helsinki
1.2.2	Schweden:	OMX Nordic Exchange Stockholm AB
1.2.3	Luxemburg:	Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte in der EU:

1.3.1	Großbritannien	London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM)
-------	----------------	---

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.5	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)
2.6	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	China	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien:	Bombay
3.8	Indonesien:	Jakarta
3.9	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea:	Seoul
3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Futures Exchange
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

*) Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregeltten Märkte.

Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK ADRIATIC		Aus-	Thesau-
Rumpfrechnungsjahr:	01.07.2014 - 16.01.2015	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	30.01.2015	anteile	anteile
		AT0000A06QJ9	AT0000A06QK7
		FN	AT0000A06QM3
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert (ESt); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.c) bis 1.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,0000 0,0000
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:
- | | | | |
|--|----|--------|--------|
| - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz: | 1) | | |
| Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: | | 0,0000 | 0,0000 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: | 2) | 0,0000 | 0,0000 |
| - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt: | | | |
| Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: | | 0,0000 | 0,0000 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: | | 0,0000 | 0,0000 |
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: 0,0000 0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.): 0,0000 0,0000
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

ESPA STOCK ADRIATIC

ESPA STOCK ADRIATIC		Aus-	Thesau-
Rumpfrechnungsjahr:	01.07.2014 - 16.01.2015	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	30.01.2015	anteile	anteile
		AT0000A06QJ9	AT0000A06QK7
		FN	AT0000A06QM3
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: Die Punkte 2.c) bis 2.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.	3)	0,0000	0,0000
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		0,0000	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: - Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt: - Anzurechnende Kapitalertragsteuer: Für Depots mit Optionserklärung: Für Depots ohne Optionserklärung:	4) 5) 5)	 0,0000 0,0000 0,0000	 0,0000 0,0000 0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.):		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			

ESPA STOCK ADRIATIC

Rumpfrechnungsjahr: 01.07.2014 - 16.01.2015
 Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung: 30.01.2015

Aus-	Thesau-	Vollthesau-
schüttungs-	rierungs-	rierungs-
anteile	anteile	anteile
AT0000A06QJ9	AT0000A06QK7	AT0000A06QL5
FN	AT0000A06QM3	
EUR	EUR	EUR

Werte je Anteil in

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)

6)

a) Zurechnungen:

- Ausschüttung: 0,0000 - -
- ausschüttungsgleiches ordentliches Fondsergebnis: 0,0000 0,0000 0,0000
- ausländische Abzugsteuern auf ausländische Erträge: 0,0000 0,0000 0,0000
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge: 0,0000 0,0000 0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds: 0,0000 0,0000 0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds: 0,0000 0,0000 0,0000
- sonstige steuerpflichtigen Substanzgewinne 0,0000 0,0000 0,0000
- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds 0,0000 0,0000 0,0000

b) Abrechnungen:

- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden): 0,0000 0,0000 0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 KStG (Auslandsdividenden): 0,0000 0,0000 0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: 0,0000 0,0000 0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge: 0,0000 0,0000 0,0000
- ausgeschüttete Substanzgewinne 0,0000 0,0000 0,0000
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz: 8) 0,0000 - -
- Verlustverrechnung 0,0000 0,0000 0,0000

c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KEST: 7)

(Achtung: Die Anrechnung der KEST ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)
 davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge 0,0000 0,0000 0,0000

d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen

Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: 0,0000 0,0000 0,0000
 (Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)
 In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:
 Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt: 0,2813 0,2876 0,2849

e) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von

den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:
 Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) In- und ausländische Kapitalerträge:

- "Zwischenbesteuerung" gemäß §§ 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG: 0,0000 0,0000 0,0000
- 25 % KÖSt-pflichtig gem. § 13 Abs. 2 KStG: 0,0000 0,0000 0,0000

b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge: 0,0000 0,0000 0,0000

c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen

Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: 0,0000 0,0000 0,0000
 (Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)
 In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:
 Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt: 0,1688 0,1726 0,1709

d) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von

den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:
 Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

Fußnoten:

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b) angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividenerträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 8) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK ADRIATIC			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rechenwert zum	30.06.2014 : EUR 3,71						
Rumpfrechnungsjahr:	01.07.2014 - 16.01.2015						
Datum der Ausschüttung:	30.01.2015						
ISIN:	AT0000A06QJ9						
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung							
(nach dem Abzug der KEST I, vor dem Abzug der sonstigen KEST)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Zuzüglich:							
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:							
- ordentliche Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich:							
a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)		-	-	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividenden							
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	-	-	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	-	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden			-	-	-	-	0,0000
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Ausgeschüttete Substanzgewinne (Abzug als steuerfrei bzw. versteuert)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Ausschüttung aus der Fondssubstanz s. auch die FN	16)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Verlustverrechnung			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Hievon endbesteuer:			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte	17)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)			-	-	-	-	0,0000
Detailangaben							
6. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:							
a) Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsenerträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen von Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Substanzgewinne			0,1688	0,1688	0,2813	0,2813	0,1688
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:							
Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a))	4) 5) 6) 7)						
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)			0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA STOCK ADRIATIC

ESPA STOCK ADRIATIC			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		
Rumpfrechnungsjahr:	01.07.2014 - 16.01.2015	Fußnoten					
Datum der Ausschüttung:	30.01.2015						
ISIN:	AT0000A06QJ9						
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
7.	b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)					
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	rückzuerstatten gesamt		0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
	c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0091	0,0091	0,0091	0,0091	0,0091
8.	Beteiligungserträge						
	a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0000
	c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	0,0000
	d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	-	-	0,0000
9.	Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)					
	a) Diverse Erträge						
	- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ausländische Dividenden	15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Substanzgewinne						
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.	Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)					
	a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge						
	- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ausländische Dividenden	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA STOCK ADRIATIC		Fußnoten	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen		
Rumpfrechnungsjahr:	01.07.2014 - 16.01.2015							
Datum der Ausschüttung:	30.01.2015							
ISIN:	AT0000A06QJ9							
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne		14)						
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b)) gerundet			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)								
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Slowenien			0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	-	
Summe aus Aktien (ohne matching credit)			0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000	
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)								
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Slowenien			0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	
Summe aus Aktien			0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	
c) Nach § 48 BAO zu beurteilen								
- Abzugsteuern auf Aktienerträge (Dividenden) aus Serbien			0,0091	0,0091	0,0091	0,0091	0,0091	
Summe auf Aktien			0,0091	0,0091	0,0091	0,0091	0,0091	
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):								
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			-	-	-	-	-	

Fußnoten:

- 1) EUR 0,0100 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Diese Einkünfte unterliegen bei der Privatstiftung dem normalen 25%-igen Körperschaftsteuersatz. Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.

C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK ADRIATIC			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rechenwert zum	30.06.2014	: EUR 3,79					
Rumpfrechnungsjahr:	01.07.2014	- 16.01.2015					
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	30.01.2015						
ISIN:	AT0000A06QK7 / AT0000A06QM3						
	Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.	Zuzüglich:						
	a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:						
	- ordentliche Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich:						
	a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)	-	-	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Steuerfreie Dividendenerträge						
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	0,0000	0,0000
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	0,0000	0,0000
	- gemäß DBA steuerfreie Dividenden		-	-	-	0,0000	0,0000
	c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e) Verlustverrechnung		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Hievon endbesteuert:		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	-
5.	Steuerpflichtige Einkünfte	16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)		-	-	-	-	0,0000
Detailangaben							
6.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:						
	a) Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Zinsenerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) Ausschüttungen von Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Substanzgewinne		0,1726	0,1726	0,2876	0,2876	0,1726
7.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
	a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a)	4) 5) 6) 7)					
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	anrechenbar gesamt (ohne matching credit)		0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000
	- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA STOCK ADRIATIC

ESPA STOCK ADRIATIC			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)			Juristische Personen
Rumpfrechnungsjahr:	01.07.2014 - 16.01.2015		Fußnoten		mit Option		ohne Option	
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	30.01.2015							
ISIN:	AT0000A06QK7 / AT0000A06QM3		Werte je Anteil in		EUR		EUR	
7.	b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)						
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	rückzuerstatten gesamt		0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
	c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0092	0,0092	0,0092	0,0092	0,0092	0,0092
8.	Beteiligungserträge							
	a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0000	0,0000
	c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	0,0000	0,0000
	d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	-	-	0,0000	0,0000
9.	Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)						
	a) Diverse Erträge							
	- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ausländische Dividenden	15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Substanzgewinne							
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.	Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)						
	a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge							
	- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ausländische Dividenden	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA STOCK ADRIATIC			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen	
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)			Juristische Personen
Rumpfrechnungsjahr:	01.07.2014 - 16.01.2015	Fuß- noten						
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	30.01.2015							
ISIN:	AT0000A06QK7 / AT0000A06QM3							
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne								
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b)) gerundet			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österrech. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)								
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Slowenien			0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	-	-
Summe aus Aktien (ohne matching credit)			0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000	0,0000
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)								
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Slowenien			0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
Summe aus Aktien			0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
c) Nach § 48 BAO zu beurteilen								
- Abzugsteuern auf Aktienerträge (Dividenden) aus Serbien			0,0092	0,0092	0,0092	0,0092	0,0092	0,0092
Summe auf Aktien			0,0092	0,0092	0,0092	0,0092	0,0092	0,0092
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):								
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			-	-	-	-	-	-

Fußnoten:

- 1) EUR 0,0103 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.

D. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Vollthesaurierungsanteilen*

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK ADRIATIC		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen		
Rechenwert zum	30.06.2014 : EUR 3,76						
Rumpfrechnungsjahr:	01.07.2014 - 16.01.2015						
ISIN:	AT0000A06QL5						
	Werte je Anteil in	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1.	Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.	Zuzüglich:						
	a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:						
	- ordentliche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	- Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.	Abzüglich:						
	a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	-	-	0,0000	0,0000	0,0000	
	b) Steuerfreie Dividendenerträge						
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	-	-	-	-	0,0000	
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	-	-	-	-	0,0000	
	- gemäß DBA steuerfreie Dividenden	-	-	-	-	0,0000	
	c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	e) Verlustverrechnung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.	Hievon endbesteuert:	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	-	
5.	Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)	-	-	-	-	0,0000	
Detailangaben							
6.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:						
	a) Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	b) Zinsenerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	c) Ausschüttungen von Unterfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	d) Substanzgewinne	0,1709	0,1709	0,2849	0,2849	0,1709	
7.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
	a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a)						
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000	
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	- Steuern auf Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	anrechenbar gesamt (ohne matching credit)	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000	
	- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	

ESPA STOCK ADRIATIC

ESPA STOCK ADRIATIC			Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
Rumpfrechnungsjahr:	01.07.2014 - 16.01.2015	Fußnoten	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		Juristische Personen	
ISIN:	AT0000A06QL5					mit Option	ohne Option	
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
7.	b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)						
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	rückzuerstatten gesamt		0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
	c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0093	0,0093	0,0093	0,0093	0,0093	0,0093
8.	Beteiligungserträge							
	a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0000	0,0000
	c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	0,0000	0,0000
	d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	-	-	0,0000	0,0000
9.	Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)						
	a) Diverse Erträge							
	- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ausländische Dividenden	15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Substanzgewinne							
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.	Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)						
	a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge							
	- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ausländische Dividenden	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA STOCK ADRIATIC

Rumpfrechnungsjahr:	01.07.2014 - 16.01.2015	Fußnoten	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	
ISIN:	AT0000A06QL5						
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne							
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b)) gerundet			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österrech. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)							
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Slowenien			0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	-
Summe aus Aktien (ohne matching credit)			0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)							
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Slowenien			0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
Summe aus Aktien			0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
c) Nach § 48 BAO zu beurteilen							
- Abzugsteuern auf Aktienerträge (Dividenden) aus Serbien			0,0093	0,0093	0,0093	0,0093	0,0093
Summe auf Aktien			0,0093	0,0093	0,0093	0,0093	0,0093
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):							
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			-	-	-	-	-

Fußnoten:

- * Da die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 InvFG letzter Satz vorliegen, unterbleibt die Auszahlung der Kapitalertragsteuer. Diese Tabelle ist ohne Berücksichtigung dieser Besonderheit erstellt worden.
- 1) EUR 0,0102 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
 - 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
 - 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
 - 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
 - 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
 - 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
 - 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
 - 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
 - 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 - 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
 - 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 - 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
 - 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
 - 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
 - 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinserträge beinhalten.
 - 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

Hinweis bezüglich verwendeter Daten

Die Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“, „Vermögensaufstellung“ und „Steuerliche Behandlung“ in diesem Rechenschaftsbericht wurden auf Basis von Daten der Depotbank des jeweiligen Kapitalanlagefonds erstellt.

Die von der Depotbank übermittelten Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und lediglich auf Plausibilität geprüft.

Sofern nicht anders angegeben, Datenquelle: ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Unsere Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch. Sowohl der vollständige Prospekt als auch der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen (sowie allfällige Änderungen dieser Dokumente) wurden entsprechend den Bestimmungen des InvFG 2011 in der jeweils geltenden Fassung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht und stehen Interessenten kostenlos am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft sowie am Sitz der Depotbank zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung, die Sprachen, in denen der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen erhältlich sind, sowie allfällige weitere Abholstellen sind auf der Homepage www.erste-am.at ersichtlich.

www.erste-am.com

www.erste-am.at